

Tit. B.II RdSchr. 99j

Gemeinsames Rundschreiben zum GKV-GRG 2000; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen

Tit. B – Beitragsrecht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GKV-GRG 2000; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II RdSchr. 99j – Beiträge aus Entgeltersatzleistungen

Zu § 235 Abs. 1 SGB V

(1) Die Beiträge zur Krankenversicherung für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherungspflichtigen [jetzt] Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden grds. nach 80 v. H. des der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegenden Regelentgelts bemessen. . .

(2) Durch die Ergänzung des § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird für Beitragszeiten vom 1. 1. 2000 an festgelegt, dass bei [jetzt] Teilnehmern an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die gleichzeitig eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, die beitragspflichtigen Einnahmen (80 v. H. des der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegenden Regelentgelts) um den Zahlbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu kürzen sind.

(3) Für die Beiträge zur Pflegeversicherung gilt die Neuregelung entsprechend (§ 57 Abs. 1 [Satz 1] SGB XI in Verb. mit § 235 Abs. 1 Satz 2 SGB V).